



1. Große Strafkammer des Landgerichts Münster

Sitzungspolizeiliche Anordnungen

In der Jugendschutzsache

gegen _____ u. a.,

wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern u. a.

wird für die Dauer der Hauptverhandlung ab dem 12. November 2020 gemäß § 176 GVG angeordnet:

I. Verfügbare Sitzplätze und Sitzplatzvergabe

Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus ist die Anzahl der verfügbaren Sitzplätze für die Vertreter von Presse, Rundfunk und Fernsehen sowie für Zuhörer beschränkt, damit die erforderlichen Mindestabstände zwischen den Personen gewahrt sind.

II. Vertreter von Presse, Rundfunk und Fernsehen

Akkreditierung

1. Da Presseplätze nur in begrenztem Umfang vorhanden sind, können nur akkreditierte Pressevertreter, die sich mit einem Presseausweis oder anderem geeigneten Nachweis legitimieren, zur Hauptverhandlung zugelassen werden; für sie stehen die Plätze im vorderen Bereich des

Zuhörerraums im Sitzungssaal zur Verfügung. Insgesamt sind **5 gekennzeichnete Plätze für Medienvertreter** vorhanden.

2. Das Akkreditierungsverfahren beginnt am **03.11.2020 um 10.00 Uhr und endet am 05.11.2020 um 12:00 Uhr**. Vor diesem Zeitpunkt eingehende Akkreditierungen werden nicht berücksichtigt. Mitteilungen über einen verfrühten Eingang erfolgen nicht. Nach Ablauf der Frist sind keine Dauerakkreditierungen für das Verfahren mehr möglich.
3. Akkreditierungsgesuche sind ausschließlich per Telefax möglich. Sie sind ausschließlich an folgende Rufnummern zu richten: **0251-494-2590** oder **0251-494-2596**. Akkreditierungsgesuche an sonstige Telefaxanschlüsse des Gerichts werden nicht berücksichtigt, ebenso wenig Akkreditierungsgesuche, die per E-Mail eingehen.
4. Für die Akkreditierung ist das auf der Homepage des Landgerichts Münster bereitgestellte Formular zu benutzen. Dieses muss vollständig ausgefüllt sein. Im Formular ist auch anzugeben, für welches der ausgeschriebenen Kontingente eine Akkreditierung erfolgen soll. Dabei kann sich jedes Presseorgan nur für eines der Kontingente bewerben.
5. Die zur Verfügung stehenden Plätze werden wie folgt auf nachfolgende Kontingente verteilt:

a) Deutsche Print- und Online-Medien davon:	3 Plätze
aa) Tageszeitungen	
(i) regional Sitz in Münster	1 Platz
(ii) überregional Sitz in Deutschland außerhalb Nordrhein-Westfalens	1 Platz
bb) Wochen- und Monatszeitschriften, Nachrichtenmagazine	1 Platz
b) Deutsches Fernsehen	1 Platz
c) Deutscher Hörfunk	1 Platz

6. Die Akkreditierungsgesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Maßgeblich ist der Eingangsvermerk im Journal des

Faxservers zur Rufnummer. Bei etwaiger Zeitgleichheit entscheidet das Los.

7. Spätestens drei Tage nach Ablauf der Frist werden durch das Landgericht die erfolgreichen Akkreditierungen auf der Homepage des Landgerichts veröffentlicht. Eine weitere Benachrichtigung erfolgt nicht. Mit der Teilnahme am Akkreditierungsverfahren haben die Teilnehmenden ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung ihres Namens in der Akkreditierung zu erklären.
8. Jedes fristgerecht akkreditierte Medium erhält nur einen Sitzplatz. Soweit einzelne Kontingente nicht ausgeschöpft worden sind, werden die freien Plätze einem Verfügungskontingent zugeschlagen. Für Plätze aus dem Verfügungskontingent können sich nicht akkreditierte Medienvertreter am jeweiligen Sitzungstag persönlich mit Presseausweis oder anderem geeigneten Nachweis jeweils in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis bewerben. Dazu liegt am jeweiligen Sitzungstag eine Bewerbungsliste bei der Sicherheitsschleuse aus. Die Zuteilung erfolgt in der Reihenfolge des Listeneintrags.
9. Die vergebenen Sitzplätze sind am jeweiligen Verhandlungstag spätestens fünfzehn Minuten vor dem vorgesehenen Sitzungsbeginn einzunehmen. Ist ein Sitzplatz zu diesem Zeitpunkt nicht eingenommen, wird er für diesen Tag in erster Linie an anwesende nicht akkreditierte Medienvertreter und in zweiter Linie an sonstige Zuhörer vergeben. Akkreditierte Journalisten können ihren Platz schriftlich an einen Journalisten auch eines anderen Mediums abgeben, wenn dies bis 24 Stunden vor dem jeweiligen Sitzungsbeginn der Pressestelle des Landgerichts unter Vorlage der erforderlichen Aus- und Nachweise angezeigt worden ist.
10. Medienvertreter/Journalisten, die keinen reservierten Platz haben, und andere Zuhörer werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens am Haupteingang des Sitzungsgebäudes in den Sitzungssaal eingelassen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Sitzplatz besteht nicht. Den diesbezüglich ergehenden Anordnungen der Justizbediensteten oder ihrer Amtshelfer ist Folge zu leisten.
11. Zuhörer und Medienvertreter/Journalisten, die keinen Sitzplatz gefunden haben, müssen den Sitzungssaal vor Beginn der Sitzung verlassen. Auch bei voll besetztem Zuhörerraum darf ein Sitzplatz nicht mit mehreren Personen besetzt werden.
12. Für Foto- und Filmaufnahmen im Gebäude werden zwei Fernsehteams mit jeweils zwei Kameras (ein öffentlich-rechtlicher und ein deutscher privatrechtlicher Sender) sowie zwei Fotografen (ein Agenturfotograf und ein freier Fotograf) zugelassen (Pool-Bildung). Diese dürfen im Sitzungssaal an allen Verhandlungstagen ab 15 Minuten vor dem vorgesehenen Beginn der Hauptverhandlung bis 30 Sekunden nach Einzug der Kammer bzw. bis zu meiner Aufforderung zum Einstellen der Aufnahmetätigkeit filmen und Tonaufnahmen machen bzw. fotografieren. Film- und Fotoaufnahmen

dürfen nur aus dem Bereich zwischen der Richter-, Anklage- und Staatsanwaltschaft sowie der Absperrung zum Zuschauerraum heraus gemacht werden. Danach haben die Fernsehteams und Fotografen den Saal zu verlassen. Dabei ist ein Mindestabstand von 1,50 m zu den jeweiligen Prozessbeteiligten einzuhalten.

13. Bei der Akkreditierung haben sich die Fernsehteams und Fotografen schriftlich zu verpflichten, gefertigte Foto- und Filmaufnahmen anderen Rundfunk- und TV-Anstalten, Fotoagenturen und sonstigen Medien auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Auch die Vergabe der Poolführerschaft erfolgt nach der Reihenfolge des Fax-Eingangs. Maßgeblich ist der Eingangsvermerk im Journal des Faxservers zur Rufnummer; bei etwaiger Zeitgleichheit entscheidet das Los. Die Zulassung der Kamerateams und Fotografen zum Pool beinhaltet keinen Sitzplatz im Sitzungssaal.
14. Die Bestimmung der konkret mitwirkenden Personen bleibt den Fernsehsendern bzw. den Agenturen und Fotografen selbst überlassen. Die Anzahl der mitwirkenden Personen ist spätestens 24 Stunden vor dem jeweiligen Sitzungsbeginn dem Pressesprecher mitzuteilen. Es bleibt vorbehalten, die Anzahl der Mitwirkenden zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zu begrenzen.
15. Wegen der beengten räumlichen Verhältnisse und der Vielzahl der Personen, die sich an den Verhandlungstagen während der Verhandlungspausen und nach dem Ende der Sitzung im Gebäude aufhalten, sind Film- und Fotoaufnahmen im Sitzungssaal dort zu diesen Zeiten nicht gestattet. Die hieraus resultierende Einschränkung von Artikel 5 Abs. 1 GG ist zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Hauptverhandlung nach § 176 GVG zwingend geboten und verhältnismäßig. Die Durchführung von Interviews im Sitzungssaal ist zu keinem Zeitpunkt gestattet.
16. Mit Bild- und Tonaufzeichnungen des Spruchkörpers sowie der Protokollführer außerhalb des Sitzungssaals besteht kein Einverständnis.
17. Während sämtlicher Sitzungen sind Ton-, Film- und Bildaufnahmen untersagt (§ 169 Satz 2 GVG).

Zugang

18. Akkreditierte Medienvertreter/Journalisten dürfen ihre Mobiltelefone und mobilen Computer sowie andere Hilfsmittel journalistischer Art (Diktiergeräte, Tonbandgeräte u.ä.) in den Sitzungssaal mitbringen. **Ton-, Bild- und/oder Filmaufnahmen dürfen damit nicht angefertigt werden. Die Mobiltelefone und andere zu Bild- und/oder Tonaufzeichnungen geeigneten Geräte sind im Sitzungssaal auszuschalten. Die Benutzung von mobilen Computern im Sitzungssaal ist nur im Offline-Betrieb gestattet.** Das Telefonieren, Twittern und sonstige Versenden von Nachrichten, das Abrufen von Daten sowie jegliche Nutzung des Internets im bzw. aus dem Sitzungssaal sind nicht gestattet.

Insbesondere **in Fällen von Verstößen** gegen diese Anordnungen behält sich der Vorsitzende sowohl eine sofortige Verweisung der Zuwiderhandelnden aus dem Sitzungssaal als auch eine sofortige Änderung der Anordnungen zur Nutzung von Laptops bzw. dem Mitführen von Mobiltelefonen im Sitzungssaal vor.

19. Sämtlichen Medienvertretern ist es untersagt, Gegenstände an Personen im Zuschauerraum zu übergeben.
20. Sämtliche Medienvertreter haben den Anordnungen der Justizwachtmeister unverzüglich zu folgen. Kommen sie den Anordnungen nicht nach, so verlieren sie ihre Akkreditierung bzw. die Zugehörigkeit zum Poolteam.
21. Ein Gerichtszeichner kann auf Antrag und nur mit meiner ausdrücklichen Genehmigung zum Saal zugelassen werden. Er unterliegt denselben Auflagen wie die regulären Pressevertreter mit Ausnahme der für seine Berufsausübung erforderlichen Unterlagen und Gegenstände. Sollten mehrere Anträge von Gerichtszeichnern eingehen, entscheidet auch hier die Reihenfolge des Eingangs unter der Fax-Nr: **0251-494-2590** oder **0251-494-2596** innerhalb der o. g. Frist.

III. Zuhörer, Dolmetscher und Zeugen

1. Das Telefonieren, Twittern und sonstige Versenden von Nachrichten, das digitale Abrufen von Daten sowie jegliche Nutzung des Internets im bzw. aus dem Sitzungssaal sind nicht gestattet. Für diese Zwecke nutzbare elektronische Geräte, insbesondere Mobiltelefone, Laptop-Computer oder Tablet-Computer, dürfen nicht in den Sitzungssaal mitgenommen werden.
2. Aus Platzgründen, insbesondere zur Abwendung einer Ansteckung mit dem Corona-Virus, können jeweils nicht mehr als **4** Zuhörer in den Sitzungssaal eingelassen werden. Der Einlass in den Saal erfolgt jeweils 15 Minuten vor dem vorgesehenen Sitzungsbeginn. Bevor das Publikum in den zu kontrollierenden Bereich kommt, wartet dieses bis auf eine Aufforderung durch das Justizwachtmeisterpersonal vor den Saaltüren.
3. Die Zuhörer erhalten Kontrollkarten, die den Beamten vor Betreten des Saales vorzuweisen sind. Bei Verlassen des Gebäudes vor Ende der jeweiligen Sitzung ist die Kontrollkarte dem am Ausgang postierten Justizwachtmeister abzugeben. Die Karte und der Sitzplatz im Saal werden dem nächsten präsenten Interessenten zur Verfügung gestellt.
4. Zuhörer, die des Saales verwiesen worden sind, haben auch das Sitzungsgebäude zu verlassen. Ein erneuter Zutritt am selben Tag ist ihnen zu verwehren.

Münster, 30.10.2020

1. Große Strafkammer - Jugendschutzkammer - des
Landgerichts Münster
Der Vorsitzende

Pheiler

Vorsitzender Richter am Landgericht